

2020/368

Beschlussvorlage
II.1 - Ordnung -
Oliver Krings



Stadt Monschau

Festsetzung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im laufenden Jahr 2020

Antrag der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V.

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	01.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau beschließt zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09.2020, 08.11.2020 und 06.12.2020 die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung.

Sachverhalt

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. beantragt die Freigabe der o.g. verkaufsoffenen Sonntage, den letztgenannten anlässlich der Aktion „Wir helfen“ am 06.12.2020.

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) ermöglicht eine Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 an acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zu einer Dauer von fünf Stunden.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Verkaufsoffene Sonntage waren in der Vergangenheit im Stadtgebiet Monschau regelmäßig an größere Veranstaltungen wie den Monschauer Wirtschaftstag geknüpft, welche bedingt durch das NRW-weite Verbot von Großveranstaltungen bis mindestens 31.10.2020 als Folge der Corona-Pandemie bisher im laufenden Jahr nicht stattfinden dürfen.

Bei der Beurteilung eines öffentlichen Interesses für eine Sonntagsöffnung stehen daher in der aktuellen Situation vielmehr folgenden Punkte im Vordergrund:

- Bedingt durch die seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 haben Einzelhändler in NRW gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen. Eine Sonntagsöffnung kann daher dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dienen.
- Nach dem am 17.03.2020 verfügten „Lockdown“ verlagerten sich wesentliche Teile des Kaufgeschehens in den Onlinehandel. Die Belebung der Ortskerne und Rückgewinnung von Kundschaft für den stationären Einzelhandel ist ein weiteres Ziel der beantragten zusätzlichen Sonntagsöffnungen.
- Gleichzeitig hat eine zusätzliche Sonntagsöffnung ggfs. eine Verteilung der Kunden auf mehr Tage zur Folge und kann so einen Beitrag zu weiteren Kontrollierbarkeit des Infektionsgeschehens leisten.

Der als Anlage beigefügte Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigt ausdrücklich die Möglichkeit zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage anhand der vorgenannten Sachgründe und losgelöst von dem bisher schwerpunktmäßig herangezogenen Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen auf.

Für den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 06.12.2020 besteht darüber hinaus – soweit das Infektionsgeschehen es zu diesem Zeitpunkt zulässt- mit der Aktion „Wir helfen“ ein in den Vorjahren als ausreichend bewerteter Anlass.

Das nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW vorgesehene Anhörungsverfahren wurde am 24.07.2020 eingeleitet. Die bis heute eingegangenen Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage bei. Die teilweise ablehnende Stellungnahme des Bischöflichen Generalvikariats Aachen und die ablehnende Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Monschauer Land liefern keine hinreichenden Gründe für eine andere Bewertung.

Sie drücken die grundsätzliche Haltung der Evangelischen Kirchengemeinde zu verkaufsoffenen Sonntagen und des Generalvikariats zu verkaufsoffenen Adventssonntagen aus, die aus Sicht des Generalvikariats und der Kirchengemeinde nachvollziehbar sind.

Der Gesetzgeber hat jedoch dem besonderen Schutz der Sonntagsruhe im Allgemeinen und der Adventszeit im Besonderen insoweit bereits Rechnung getragen, dass in einer Gemeinde nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW insgesamt nur acht Sonntage, davon höchstens ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig als verkaufsoffen freigegeben werden darf. Die Stadt Monschau bleibt mit der vorgesehenen Freigabe der o.g. drei Termine unter der im Erlass für das laufende Jahr konkretisierten gesetzlichen Vorgabe und sieht in den beschriebenen Zielsetzungen, zusätzlich in der Aktion "Wir helfen" für den 06.12.2020, einen ausreichenden Anlass für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage, so dass die Stellungnahmen des Bischöflichen Generalvikariats und der Evangelischen Kirchengemeinde Monschauer Land keine Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

- 2 Verordnung Verkaufsoffene Sonntage in 2020 (öffentlich)
- 3 Runderlass vom 09.07.2020 zum LÖG NRW (öffentlich)
- 4 Stellungnahme IHK (öffentlich)
- 5 Stellungnahme HWK (öffentlich)
- 6 Stellungnahme GdG Monschau (öffentlich)
- 7 Stellungnahme evangelische Kirchengemeinde (öffentlich)
- 8 Stellungnahme beschöfliches Generalvikariat (öffentlich)

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020 und gemäß § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 171) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Imgenbroich, die an die Kundenparkplätze der Einzelhandelsgeschäfte von der Straße Trierer Str. 232 bis Trierer Str. 266 grenzen, dürfen am

**Sonntag, 20.09.2020,
Sonntag, 08.11.2020,
Sonntag, 06.12.2020**

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Monschau, den 01.09.2020

**Stadt Monschau
- als örtliche Ordnungsbehörde -**

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

2. Neufassung

14. Juli 2020

Seite 1 von 10

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IV B 2

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 61772-92-307

silvia.fiebig@mwide.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landkreistag NRW

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW
im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mein Runderlass vom 9. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Klarstellungsgründen wird mein Runderlass vom 9. Juli 2020 nachstehend wie folgt geändert:

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sind regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft. Als Folge der Corona-Pandemie werden aufgrund der bisherigen Untersagung von großen Veranstaltungen in der Zeit zwischen dem 10. März bis zum 31. August 2020 bereits knapp die Hälfte der durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht stattfinden können. Durch die zwischenzeitlich verfügte weitere Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 (§ 13 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 [Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO])¹ könnte sich die Zahl der ausfallenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage noch erhöhen.

¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-06_fassung_coronaschvo_ab_07.07.2020_lesefassung.pdf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Dieser Erlass regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW können Gemeinden für Verkaufsstellen durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW in nicht abschließender Weise benannt. Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt. Diese gesetzliche Prüfverpflichtung der Gemeinden gilt auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Höchstzahl zulässiger Sonn- oder Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren).

Beim Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert wird. Im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie gilt für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen Folgendes:

1. Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit

mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen Lockdown gelten auch seit der zum 11. Mai 2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO). Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.²

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern zählte,³ wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt. Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Oktober 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis August 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro⁴ und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung

² Presseinformationen des Handelsverbands NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

³ Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.03.2020 zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020

⁴ Wert NRW für 2019 laut Handelsverband NRW bzw. BBE

der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht.⁵ Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des Lockdowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.⁶ Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot.⁷ Mitte Juni 2020 schätzte jeder Fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein.⁸

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuzuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es

⁵ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/> und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁶ Presseinformation des Handelsverbands NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁷ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>

⁸ Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

2. Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der über Wochen dauernde „Lockdown“ einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht hat. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte gefährden. Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Der Handelsverband NRW hat auf seiner Internetseite Daten zur Passantenfrequenz in den Innenstädten veröffentlicht.⁹ Festzuhalten ist danach, dass die Innenstädte erheblich an Passantenfrequenz eingebüßt haben. Eine Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstädte. Solche Folgewirkungen zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung sein. Der Gesetzgeber hat dies in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Durch Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen können Bürger wieder vermehrt auf den stationären Einzelhandel in den Innenstädten, Ortskernen, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht und durch Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.

3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

⁹ <https://www.handelsverband-nrw.de/corona/>

Die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW normierten Sachgründe sind nicht abschließend. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können. Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können

dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- oder Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht. Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist – wenn überhaupt – so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies – neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler – rechtfertigen kann.

4. Kumulation der Sachgründe

Die Zulassung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Treffen mehrere der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannten Sachgründe zu, wird hierdurch das öffentliche Interesse an einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung gestärkt. Deshalb sollten sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der vorgenannten Sachgründe gestützt werden. Wie im Einzelnen ausgeführt, treffen die Sachgründe flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu. Das rechtfertigt es, die Sachgründe Nr. 2 und 4 sowie die unbenannten Sachgründe „Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen“ und „Infektionsschutz“ insgesamt zur Begründung von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen heranzuziehen.

5. Entscheidung durch die Gemeinden

Es bleibt nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW auch weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage festzusetzen. Insofern müssen Feststellungen dazu getroffen werden, ob wegen der Pandemie-Auswirkungen eine Gefährdung des Einzelhandels auch in der jeweiligen Gemeinde besteht, dem mit der sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung begegnet werden soll. Hierzu sind Ausführungen in die entsprechenden Beschlussvorlagen aufzunehmen. Dabei können sich Gemeinden die vorgenannten Erwägungen zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu Eigen machen. Die genannten Gründe sollten nach Möglichkeit kumulativ Berücksichtigung finden. Angesichts der mit diesem Erlass festgestellten flächendeckenden Gefährdung des stationären Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen ist die Beweislast umgekehrt: Eine Ladenöffnung unter Berufung auf die Sachgründe Nr. 2, Nr. 4, oder die Bekämpfung der Pandemie-Auswirkungen scheidet nur dann aus, wenn feststeht, dass diese Erwägungen vor Ort nicht eingreifen.

6. Anzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage

Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 LÖG NRW durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle gestatten. Die Festsetzung kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) erfolgen. In diesem Fall dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden, wobei die einzelne Verkaufsstelle an maximal acht Sonn- oder Feiertagen nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW öffnen darf. Erfolgt eine Freigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile, und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Corona-Pandemie müssen die in § 6 LÖG NRW normierten gesetzlichen Höchstgrenzen sowie die in der Vorschrift genannten „Ausschlussstatbestände“ für bestimmte Sonn- oder Feiertage eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch,

dass nach aktuellen Erkenntnissen durch die Corona-bedingten Einschränkungen bereits im Zeitraum März bis August 2020 die Hälfte der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für 2020 ausgefallen sind bzw. ausfallen. Damit entfallen zugleich die im Rahmen des geltenden Rechts zulässigerweise vorgesehenen Beeinträchtigungen der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer.

Mit Blick auf die unter 1. bis 4. dieses Erlasses enthaltenen Erwägungen sind angesichts der besonderen Situation 2020 als Ersatz für ausgefallene verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage vertretbar und angemessen. Das verfassungsrechtlich verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis ist insoweit gewahrt, zumal die Vorgaben in § 6 LÖG NRW unangetastet bleiben. Die Gemeinden können die Verkaufsstellenöffnungen auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken oder auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) „aufteilen“. Wegen der Zielsetzung, die Pandemie-Folgen für den lokalen Einzelhandel insgesamt abzuschwächen, ist im Übrigen eine räumliche Einschränkung etwa auf zentrale Versorgungsbereiche oder Innenstädte nicht erforderlich. Sie kann im Einzelfall gleichwohl sinnvoll sein, weil an Erhalt und Förderung der Innenstädte und zentraler Versorgungsbereiche ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Bei gemeindeweiten Freigaben können bis zu vier „Corona-bedingte“ Ladenöffnungen zugelassen werden, bei räumlichen Differenzierungen bis zu acht wobei die Höchstzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle dann bei vier liegt. Dieses Verhältnis lehnt sich an die gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 4 LÖG NRW an.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass neben vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle unter Berufung auf „Pandemie-Gesichtspunkte“ nach § 6 LÖG NRW weitere Ladenöffnungen im öffentlichen Interesse erfolgen können. Die insoweit geltenden regelmäßigen Anforderungen (etwa hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Freigabebereichs und die Begründungsanforderungen) sind dann jedoch normal zu beachten. Zudem darf die Jahreshöchstzahl von acht verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle nicht überschritten werden.

7. Gültigkeitsdauer

Seite 10 von 10

Dieser Erlass ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe an die Kreisordnungs- und örtlichen Ordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Anja Schumacher

Alexander Carls - Verkaufsoffene Sonntage gemäß § 6 Abs. 4 LÖG

Von: <monika.frohn@aachen.ihk.de>
An: <alexander.carls@stadt.monschau.de>
Datum: 06.08.2020 23:36
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage gemäß § 6 Abs. 4 LÖG

Sehr geehrter Herr Carls,

aus Sicht der IHK Aachen bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den in Ihrem Antrag genannten drei Sonntagen 2020 in Monschau. Allerdings können in der aktuellen Situation zum Zeitpunkt der geplanten Sonntagsöffnungen aktuelle Landesverordnungen und Bundesvorgaben eine Sonntagsöffnung verbieten.

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums NRW wurde ein Runderlass veröffentlicht: siehe <https://www.wirtschaft.nrw/vier-verkaufsoffene-sonntage-damit-der-einzelhandel-aufholen-kann>. Aus ihm kann man eine Argumentationshilfe ableiten, warum der eine oder andere Sachgrund laut Ladenöffnungsgesetz (ohne Nr. 1 Veranstaltungen), durch Corona verstärkt wird und ein ausreichendes öffentliches Interesse an einer Verkaufsöffnung begründet werden kann.

Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der geplanten 4 verkaufsoffenen Sonntage keine abschließende Beurteilung vornehmen können.

Freundliche Grüße

Freundliche Grüße

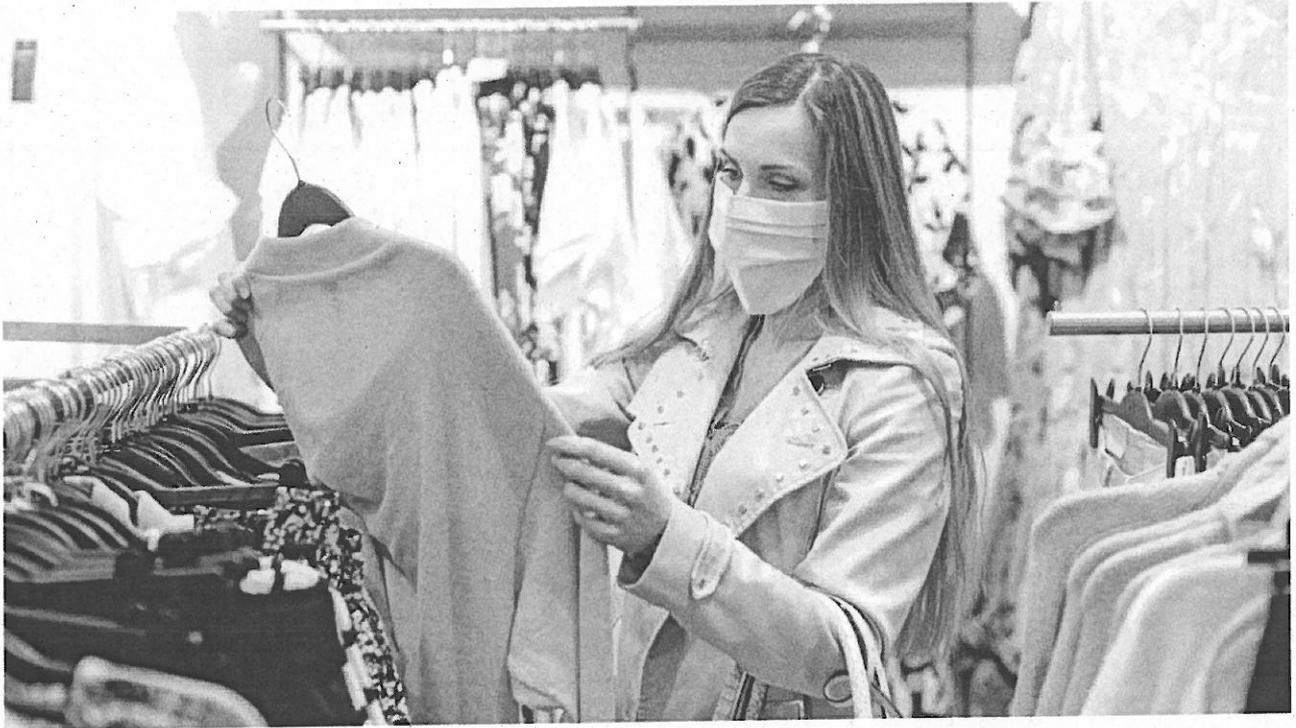
Industrie- und Handelskammer Aachen
International, Verkehr und Handel
Monika Frohn
Gruppenleiterin

Tel: 0049 241 4460102

E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de,
<http://www.aachen.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Die IHK Aachen verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.aachen.ihk.de/servicemarken/Imressum/594038>



© Kzenon - stock.adobe.com

Vier verkaufsoffene Sonntage, damit der Einzelhandel aufholen kann

Der stationäre Einzelhandel leidet nach wie vor unter schwachen Umsätzen. Auch wenn die Kundenfrequenzen langsam anziehen, liegen sie noch erheblich unter Vorjahr. Die Landesregierung möchte alle Möglichkeiten nutzen, um gerade auch die kleinen und mittleren Handelsunternehmen in unseren Städten zu erhalten und ihnen Hilfestellungen in dieser für uns alle neuen Situation zu geben.

Als Folge der Corona-Pandemie sind in Nordrhein-Westfalen seit März fast die Hälfte der geplanten verkaufsoffenen Sonntage ausgefallen, weil die damit üblicherweise zusammenhängenden Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel von Bedeutung, sie tragen laut HDE mit 3 % zum Jahresumsatz der Handelsunternehmen bei. Da Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen weiterhin bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt sind, bedeutet dies für den Handel einen weiteren erheblichen Umsatzverlust.

Damit der Einzelhandel die fehlenden Umsätze zumindest zum Teil ausgleichen kann, sollen Kommunen 2020 bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage pro Geschäft freigeben können, wenn der örtliche Einzelhandel wegen der Corona-Pandemie

[Ausblenden](#)

[Weitere Informationen](#)

gefährdet ist. Hierzu haben wir heute mit Runderlass an die Bezirksregierungen geregelt, unter welchen Voraussetzungen Kommunen ab sofort mit der Planung beginnen können, solche verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage grundsätzlich zuzulassen. Die Prüfung, ob entsprechende Pandemie-Auswirkungen vorliegen, und die Entscheidung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde.

Der Runderlass ist gültig bis zum 31.12.2020:

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) - Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, 2. Neufassung (PDF)

WEITERE INFORMATIONEN

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) - Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, 2. Neufassung

PDF, 1336.2 KB

Vielen Dank für das Akzeptieren der Cookies

Sie können diese Nachricht durch einen Klick verstecken oder mehr über Cookies erfahren.

Ausblenden

Weitere Informationen

10. AUG. 2020

STADT MONSCHAU

Alexander Carls - Verkaufsoffene Sonntage

Von: Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
An: alexander carls <alexander.carls@stadt.monschau.de>
Datum: 31.07.2020 11:50
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrter Herr Carls,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.07.2020 betreffend die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen in Monschau Imgenbroich in diesem Jahr. Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
Assessor Karl Fährmann
Handwerksrolle
Fachbereichsleiter
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

www.hwk-aachen.de
www.facebook.com/hwk.aachen

Alexander Carls



Von: "Philipp Cuck" <philipp.cuck@t-online.de>
An: <alexander.carls@stadt.monschau.de>
Datum: 11.08.2020 11:53

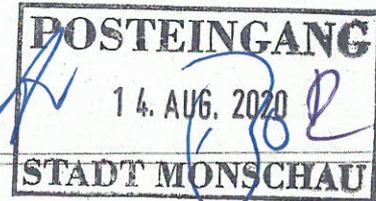
Sehr geehrter Herr Carls!
Bezugnehmend auf unser Telefonat heute wg. der Sonntagsöffnungen möchte ich klarstellen, dass immer der zuständige Pfarrer/Pfarramt der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin ist

Hier also:
Gemeinschaft der Gemeinden Monschau
Schulstr. 8
52156 Monschau
02472 2318

Da Monschau zur Zeit keinen Pfarrer hat bin ich als Regionalvikar Pfarradministrator:
Pfr. Philipp Cuck
Vorburg 3
53937 Schleiden
02445 3218

Sie können sich grundsätzlich an beide Adressen wenden.
Bevorzugen Sie aber bitte die Monschauer!

Gegen die Geschäftsöffnungen habe ich nichts einzuwenden, wenn Sie auf angegebenen Termine beschränkt bleiben!
Ich grüße Sie herzlich!
Ihr Philipp Cuck

Alexander Carls - Anhörung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Von: "Jens-Peter Bentzin" <jens-peter.bentzin@ekir.de>
An: alexander.carls@stadt.monschau.de <alexander.carls@stadt.monschau.de>
Datum: 14.08.2020 08:25
Betreff: Anhörung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW
CC: "monschauer-land" <monschauer-land@ekir.de>, Nilles, Georg (georg.nilles...
Anlagen: brief_20200814_LÖG_Stadt_Monschau.pdf; 20200810_sonntagsschutz.pdf

Sehr geehrter Herr Carls,
wie erbeten übersende ich Ihnen die Stellungnahme unserer Kirchengemeinde zum Antrag auf
Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen.
Mit freundlichen Grüßen

Jens-Peter Bentzin, Pfarrer

Evangelische Kirchengemeinde Monschauer Land
- Vorsitzender des Presbyteriums -
- Bezirk Monschau -
Schönforster Str. 1
52156 Monschau
+49 2472 912350
jens-peter.bentzin@ekir.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

The information contained in this e-mail, including possible attachments, is confidential and is solely for the use of the intended recipient(s). Should you have received this e-mail unintentionally you are then requested to inform the sender and to destroy the message. It is prohibited to use or disclose the information this message contains in whatsoever way.



Evangelische Kirchengemeinde Monschauer Land

für Roetgen, Simmerath, Monschau, Vossenack und Schmidt

Abs.: Evangelische Kirchengemeinde Monschauer Land
Bahnhofstr. 2 52152 Simmerath-Lammersdorf

An die
Stadt Monschau
- Die Bürgermeisterin -
Rathaus
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Simmerath, 14. August 2020

Gemeindebüro:
Evangelische Kirchengemeinde
Monschauer Land
Bahnhofstr. 2
52152 Simmerath-Lammersdorf
Mo-Fr 9-11h
T +49 2473 8336
F +49 2473 6703
monschauer-land@ekir.de
gemeindebuero@monschauer-land.de
www.monschauer-land.de

Frau Erika Kaussen
erika.kaussen@ekir.de
erika.kaussen@monschauer-land.de

Frau Bärbel Kühnel
baerbel.kuehnel@ekir.de
baerbel.kuehnel@monschauer-land.de

Bezirk Monschau:
Pfarrer Jens-Peter Bentzin
Schönforster Str. 1
52156 Monschau
T +49 2472 912350
jens-peter.bentzin@ekir.de

Bezirk Lammersdorf:
Pfarrer Volker Böhm
In Lammersdorf 24
52152 Simmerath-Lammersdorf
T +49 2473 8325
volker.boehm@ekir.de

Bezirk Roetgen:
Pfarrer Wolfgang Köhne
Rosentalstr. 6
52159 Roetgen
T +49 2471 4236
wolfgang.koehne@ekir.de

Spendenkonten:
Sparkasse Aachen
DE05 3905 0000 0004 9302 28
BIC AACSD33

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen - Anhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW Ihr Schreiben vom 24.07.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und kommen der Bitte um
Stellungnahme nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW gerne nach.

Wir verweisen auf die „Gemeinsame Stellungnahme leitender Gremien der
evangelischen und katholischen Kirche Monschaus an die Stadt Monschau
vom Juni 2018“ und halten fest, dass sich unsererseits an unserer
Argumentation für einen weitgehenden Schutz des freien Sonntags nichts
geändert hat.

Wir sehen uns aus diesem Grund außerstande, den Antrag der AMU e.V.
auf Zulassung von drei verkaufsoffenen Sonntagen in 2020 zu unterstützen.

Die „Gemeinsame Stellungnahme leitender Gremien der evangelischen und
katholischen Kirche Monschaus an die Stadt Monschau vom Juni 2018“
fügen wir zu Ihrer Information als Anlage zu diesem Schreiben abermals bei.

Mit freundlichen Grüßen

Jens-Peter Bentzin, Pfr.
Vorsitzender des Presbyteriums

Gemeinsame Stellungnahme leitender Gremien der evangelischen und katholischen Kirche Monschau an die Stadt Monschau

Die Entscheidung im Rat der Stadt Monschau, die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage von vier auf acht zu erhöhen, nehmen die kirchlichen Gremien Monschau – das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde und der Rat der Gemeinschaft der katholischen Gemeinden – zum Anlass, die Öffentlichkeit und die Entscheidungsträger der Kommune darauf hinzuweisen, welches allgemeine Kulturgut sie mit ihrer Entscheidung gefährden.

Die beiden christlichen Kirchen in Monschau erklären:

Der Sonntag ist anders!

Trotz aller Verschiedenartigkeit der Menschen und ihrer religiösen Anschauungen erleben alle den Sonntag als markanten Einschnitt in der Woche. Wir erwarten ihn mit Vorfreude oder gar Befürchtungen. Wir planen von Sonntag zu Sonntag, er ist uns nicht gleichgültig. Für viele ist er ein Familientag, ein Ausflugstag, an dem wir uns etwas Besonderes oder Schönes gönnen. Daraus haben sich unterschiedlichste Gestaltungsweisen und bestimmte Sonntagsformen herausgebildet. Der Sonntag ist ein Kulturgut, das dem Menschen vor Augen führt, dass er nicht verzweckt ist.

Der Sonntag ist ein Geschenk!

Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem jüdisch-christlichen Erbe entspringt. Der Sonntag bietet dem Menschen einerseits Raum, sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen, sowie andererseits Zeit für gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, die Pflege von freundschaftlichen und familiären Beziehungen und für den Besuch der Gottesdienste. Gerade der Sonntag erinnert daran, dass Menschen nicht nur zur Arbeit geschaffen sind und ihre Würde nicht an ihrer Leistung und materiellen Werten hängt. Der Sonntag trägt dazu bei, dass Menschen Zeit für sich selbst und andere haben – geschenkte Zeit, die nicht unter dem Druck des Ökonomischen steht.

Deshalb ist er von der Arbeit befreit!

Selbst wenn wir auf Menschen angewiesen sind, die am Sonntag arbeiten - etwa im Restaurationsbetrieben, in Zoos oder Freizeiteinrichtungen, in Kinos oder Konzerthäusern, auf Menschen, die auf unser Tun achten und uns schützen - wie die Polizei - oder uns retten, wenn wir am Sonntag in Not geraten - so muss gerade diesen die Möglichkeit gegeben werden, dass auch sie in den Genuss dieser göttlichen Einrichtung kommen können an anderen Tagen oder zu anderen Zeiten.

Der Sonntag ist ein Tag der Freude!

Wir können uns fördern, indem wir Dinge tun, die eigentlich zwecklos sind: Lesen, Musikhören, ins Konzert gehen, Freunde besuchen, Hobbys pflegen, Natur erleben usw.. Es ist die Freude an der Schöpfung, die wir leben können und die Freude an der Bereicherung aus der Kultur, die wir Menschen uns selbst geschaffen haben.

Der Sonntag ist Tag des Schutzes!

So wie die Würde des Menschen Schutz verdient, so auch der Sonntag, der dem Menschen ermöglicht, seine Würde zu erleben. Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes über das geltende Ladenöffnungsgesetz hinaus vollzieht sich eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Es geht also nicht nur um den Schutz des Sonntags für Gottesdienstzeiten. Es geht z. B. um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Es geht

darum, dass wir uns nicht selbst schaden durch die Versuchung nach ökonomischen Verzweckungen. Wenn sich der Sonntag nicht mehr wesentlich von anderen Tagen unterscheidet, ist jeder Tag ein Werktag.

Gerade in einer Kommune mit einem lange gewachsenen und intakten Kulturleben tritt der anlassfreie Einkaufssonntag überdies in Konkurrenz mit dem vielfältigen Kultur- und Vereinsleben der Stadt.

Wir brauchen den Sonntag wie den Atem und Schlaf zum Leben, wir brauchen ihn, um wir selbst sein zu können.

Wir lehnen aus diesen Gründen eine Verdoppelung der verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Monschau ab.

Wir bitten die Verantwortlichen unserer Kommune stattdessen eindringlich, das Kulturgut des freien Sonntags zu schützen und unsere inhaltlichen Bedenken bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Wir laden den Rat der Stadt ein, mit uns und anderen Interessierten darüber ins Gespräch zu kommen.

Monschau, im Juni 2018

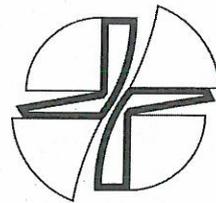
Für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden Monschau

Heinz-Hermann Palm
Vorsitzender

Georg Nilles
Pastoralreferent

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Monschauer Land

Jens-Peter Bentzin
Pfarrer



Kirche im
Bistum Aachen

*Dr. Laps
erl.*

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
20040201/Recht

Stadt Monschau
Rathaus
FB II.1 - Ordnungsamt -
Laufenstr. 84
52156 Monschau

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/in:	Gloria Genreith
Telefon:	+49 241 452-441
Telefax:	+49 241 452-413
E-Mail:	Gloria Genreith@bistum-aachen.de
Aachen	30. Juli 2020

Ihr Zeichen: 32-30-01

**Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09.20, 08.11.20 und 06.12.20 im Zusammenhang mit der Aktion „Wir helfen“
Anhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.07.2020 haben Sie mitgeteilt, dass Ihnen ein Antrag zur Einrichtung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich der Aktion „Wir helfen“ am 20.09.20, 08.11.20 und 06.12.20 im Stadtteil Monschau-Imgenbroich vorliegt. ?

In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben muss ich – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – mitteilen, dass diesseits grundsätzlich die Verkaufsöffnung an den Adventssonntagen nicht gebilligt wird. Denn aus kirchlicher Sicht dienen gerade die Adventssonntage der stillen, nicht aber der kommerziell orientierten Vorbereitung auf Weihnachten.

Deshalb kann ich die beabsichtigte Verkaufsöffnung am 06.12.2019, dem zweiten Adventssonntag, nicht billigen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass von den vorliegend mitgeteilten beabsichtigten Verkaufsöffnungen nur diejenigen am 20.09.2020 sowie am 08.11.2020 explizit gebilligt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Andrea Laps 
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)



Besuchsadresse
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Internet
www.kirche-im-bistum-aachen.de

Bankverbindung
Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 1000 1000 10
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10
BIC: GENODED1PAX

Alexander Carls - Ihr Schreiben vom 24.07.2020, Aktenzeichen 32-30-01

Von: Beate Dittrich <Beate.Dittrich@bistum-aachen.de>
An: <alexander.carls@stadt.monschau.de>
Datum: 04.08.2020 09:09
Betreff: Ihr Schreiben vom 24.07.2020, Aktenzeichen 32-30-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Schreiben zur "Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen am 20.09.2020,
08.11.2020 und 06.12.2020 im Zusammenhang mit der Aktion "Wir helfen" - hier:
Anhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW habe ich heute
zuständigkeitshalber an das Büro der Regionen Düren und Eifel weitergeleitet.

Freundliche Grüße
Beate Dittrich

Beate Dittrich
Büro der Regionen Aachen-Stadt und -Land
Eupener Str. 134, 52066 Aachen
Tel. 0241-4790101, Fax: 0241-4790222
mailto: beate.dittrich@bistum-aachen.de
Internet: www.kirche-im-raum-aachen.de